



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Schweizer Armee  
Recht Verteidigung

# **Rechtliche Grundlagen für Informationssysteme: Ein Irrsinn mit System?**

**Werkstattbericht für das Forum für  
Rechtsetzung vom 28. Oktober 2010**

von

Gerhard M. Saladin, Stv. Chef Rechtsetzung, GS VBS



# Art. 17 Abs. 2 DSGVO (SR 235.1)



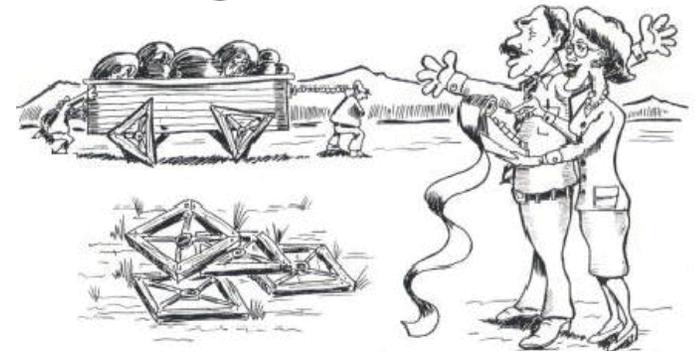
## Art. 17 Rechtsgrundlagen

- <sup>1</sup> Organe des Bundes dürfen Personendaten bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.
- <sup>2</sup> **Besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile dürfen sie nur bearbeiten, wenn ein Gesetz im formellen Sinn es ausdrücklich vorsieht oder wenn ausnahmsweise: ...**



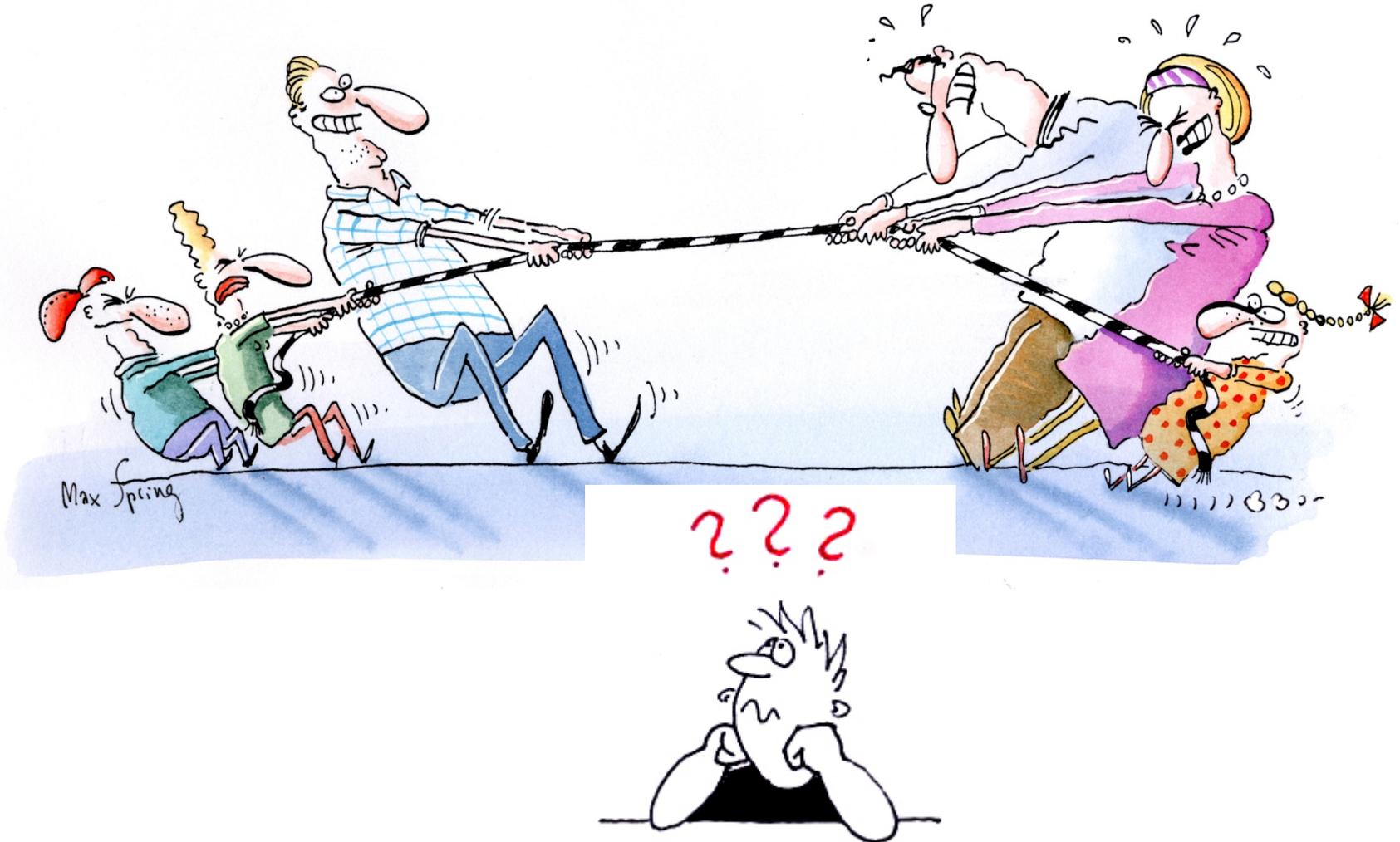
# Aufgabe

- Überarbeitung und Ergänzung der bestehenden Art. 146-148h des Militärgesetzes im Hinblick auf die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten sowie von Persönlichkeitsprofilen durch die Armee und Militärverwaltung





# Blick in die Werkstatt





# Ergebnis: BG über die militärischen Informationssysteme (MIG)

Für jedes Informationssystem der Armee und der Militärverwaltung, in dem besonders schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden:

- Verantwortliches Organ
- Zweck
- Daten
- Datenbeschaffung
- Datenbekanntgabe
- Datenaufbewahrung





# Beispiel: PISA

## Art. 12 Verantwortliches Organ

Der Führungsstab der Armee betreibt das Personalinformationssystem der Armee (PISA).



## Art. 13 Zweck

Das PISA dient zur Erfüllung folgender Aufgaben:

- a. Erfassung der Stellungspflichtigen vor der Rekrutierung;
- b. Zulassung von Schweizerinnen und Auslandschweizern zum Militärdienst;
- c. Zuteilung und Zuweisung von Personen zur Armee;
- d. Kontrolle über die Erfüllung der Militärdienstpflicht;
- e. Kontrolle über den freiwilligen Einsatz in der Armee;
- f. Planung, Bewirtschaftung und Kontrolle der personellen Bestände der Armee;
- g. Planung, Durchführung und Kontrolle von Beförderungen und Ernennungen;
- h. Aufgebot, Verschiebung von Ausbildungsdiensten und Dispensation oder Beurlaubung vom Assistenz- und Aktivdienst;
- i. Verstorbenen- und Vermisstendienst der Armee;
- j. Verhinderung des Missbrauchs der persönlichen Waffe.



# Beispiel: PISA



## Art. 14 Daten

- 1 Das PISA enthält folgende Daten der Stellungspflichtigen, der Militärdienstpflichtigen sowie von Zivilpersonen, die von der Truppe betreut werden oder für einen befristeten Einsatz der Armee beigezogen werden:
  - a. Entscheide über die Tauglichkeit für den Militär- und Schutzdienst, das Leistungsprofil und die Zuteilung;
  - b. Daten über den militärischen Status sowie über die Zulassung zum Zivildienst;
  - c. Kontrolldaten über Nachforschungen bei unbekanntem Aufenthalt;
  - d. Daten über die Durchführung der Personensicherheitsprüfung;
  - e. Daten über Straftaten sowie strafrechtliche Entscheide und Massnahmen;
  - f. Daten, die von der betreffenden Person freiwillig gemeldet wurden;
  - g. Daten für den Verstorbenen- und Vermisstendienst;
  - h. Daten über die Abgabe und Rücknahme der persönlichen Waffe.



# Beispiel: PISA



## Art. 14 Daten (Forts.)

2 Das PISA enthält folgende Daten der Zivildienst- und Schutzdienstpflichtigen:

- a. Entscheide über die Tauglichkeit für den Militär- und Schutzdienst, das Leistungsprofil und die Zuteilung;
- b. Entscheide über die Zulassung zum Zivildienst;
- c. Daten, die von der betreffenden Person freiwillig gemeldet wurden.



# Beispiel: PISA



## Art. 15 Datenbeschaffung

Der Führungsstab der Armee und die Kreiskommandanten beschaffen die Daten für das PISA bei:

- a. der betreffenden Person oder ihrer gesetzlichen Vertretung;
- b. der Einwohnerkontrolle;
- c. den militärischen Kommandos;
- d. den zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes und der Kantone;
- e. den zivilen und militärischen Strafbehörden sowie den Verwaltungsrechtspflegebehörden;
- f. den militärischen und, mit Einwilligung der betreffenden Person, zivilen Vorgesetzten der betreffenden Person;
- g. den von der betreffenden Person genannten Referenzpersonen.



# Beispiel: PISA



## Art. 16 Datenbekanntgabe

1 Der Führungsstab der Armee macht die Daten des PISA folgenden Stellen durch Abrufverfahren zugänglich:

- a. den Militärbehörden;
- b. den militärischen Kommandos;
- c. den für die Erhebung der Ersatzabgabe zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone;
- d. der Militärjustiz;
- e. der Vollzugsstelle für den Zivildienst;
- f. den Zivilschutzbehörden der Kantone und des Bundes.



# Beispiel: PISA



## Art. 16 Datenbekanntgabe (Forts.)

2 Er gibt die Daten des PISA folgenden Stellen und Personen bekannt:

- a. den Strafuntersuchungs- und Strafverfolgungsbehörden:
  1. soweit dies für die Untersuchung notwendig ist und die Schwere oder Eigenart der Straftat die Auskunft rechtfertigt, oder
  2. sofern während des Militärdienstes eine Straftat begangen wurde, die der zivilen Gerichtsbarkeit unterliegt;
- b. der Militärversicherung, soweit dies für die Behandlung von Versicherungsfällen notwendig ist;
- c. der Eidgenössischen Zollverwaltung, soweit dies für den unterstützenden Einsatz von Angehörigen der Armee notwendig ist;
- d. Dritten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben notwendig ist.



# Beispiel: PISA



## Art. 16 Datenbekanntgabe (Forts.)

3 Er gibt folgende Daten des PISA folgenden Stellen und Personen bekannt:

- a. militärischen Vereinigungen und Schiessvereinen: Adressdaten, Grad und Einteilung von Militärdienstpflichtigen zum Zweck der Mitglieder- und Abonnentenwerbung sowie für die ausserdienstlichen Tätigkeiten;
- b. den Medien: Name, Grad und Einteilung anlässlich von Beförderungen und Ernennungen;
- c. der für das eidgenössische Strafregister zuständigen Stelle des Bundes: die für die Erfüllung der Meldepflicht nach Artikel 367 Absatz 2bis des Strafgesetzbuches notwendigen Personalien;
- d. der für die Kennzeichnung der Uniformen und von persönlichem Material zuständigen Stelle: Name und Vorname sowie für das persönliche Material zusätzlich die AHV-Versichertennummer.



# Beispiel: PISA



## Art. 16 Datenbekanntgabe (Forts.)

4 Die Angehörigen der Armee können jederzeit schriftlich beim Führungsstab der Armee die Datenbekanntgabe nach Absatz 3 Buchstaben a und b sperren lassen.



# Beispiel: PISA



## Art. 17 Datenaufbewahrung

- 1 Daten des PISA über Straftaten sowie strafrechtliche Entscheide und Massnahmen dürfen nur aufbewahrt werden, wenn gestützt auf diese Daten:
  - a. ein Entscheid über die Nichtrekrutierung, den Ausschluss oder die Degradation nach dem Militärgesetz vom 3. Februar 19956 (MG) erging;
  - b. ein Entscheid über die Eignung zur Beförderung oder Ernennung nach dem MG erging;
  - c. bei der Personensicherheitsprüfung die Sicherheitserklärung nicht erteilt oder mit Vorbehalten versehen wurde; oder
  - d. ein Entscheid über das Bestehen von Hinderungsgründen für die Überlassung der persönlichen Waffe erging.



# Beispiel: PISA



## Art. 17 Datenaufbewahrung (Forts.)

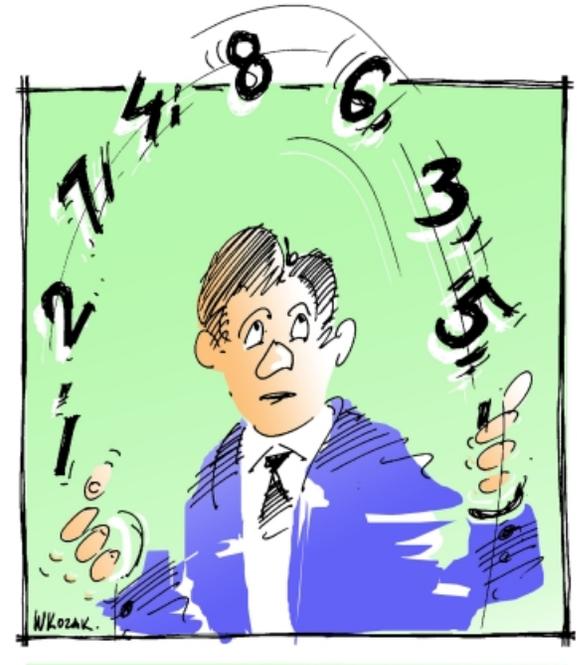
- 2 Daten aus der Schiesspflicht ausser Dienst werden von der Eintragung an während fünf Jahren aufbewahrt.
- 3 Daten über die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht und über den Tod werden bis zu dem Jahr geführt, in dem die Betreffenden nach Jahrgang aus der Militärdienstpflicht entlassen worden wären.
- 4 Auf Verlangen der betreffenden Person werden die freiwillig gemeldeten Daten vernichtet.
- 5 Die übrigen Daten des PISA werden nach der Entlassung aus der Militärdienstpflicht während fünf Jahren aufbewahrt.



# Inhalt MIG

- Formell:

- 8 Kapitel
- 28 Abschnitte
- 188 Artikel
- 48 Seiten



- Materiell:

- 11 Allg. Bestimmungen
- **28** Informationssysteme
- Überwachungsmittel
- 3 Schlussbestimmungen



# V über die militärischen Informationssysteme (MIV, SR 510.911)

- Ausführungsbestimmungen zum MIG
- Informationssysteme, in denen Personendaten, aber keine besonders schützenswerten Personendaten und keine Persönlichkeitsprofile enthalten sind.



# Inhalt MIV

- Formell:

- 9 Kapitel
- 13 Abschnitte
- 78 Artikel
- 36 Anhänge
- 62 Seiten



- Materiell:

- 2 Allg. Bestimmungen
- **35** Informationssysteme (d.h. +7 gegenüber MIG)
- Überwachungsmittel
- 2 Schlussbestimmungen



# Gegenbeispiel: Bundespersonalgesetz

## Art. 27 Datenbearbeitung

- <sup>1</sup> Der Arbeitgeber bearbeitet die für die Personal- und Lohnbewirtschaftung notwendigen Personendaten.
- <sup>2</sup> **Die Ausführungsbestimmungen regeln** im Rahmen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>1</sup> über den Datenschutz:
  - a. die Voraussetzungen und die Zuständigkeit für **die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten** über Sozialmassnahmen sowie über betriebs-, administrativ- und strafrechtliche Massnahmen;





# Gegenbeispiel: Bundespersonalgesetz

## Art. 27 Datenbearbeitung

- a. die Voraussetzungen und die Zuständigkeit für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten und von Persönlichkeitsprofilen nach Artikel 3 Buchstaben c und d des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz, soweit diese für die Personalentwicklung notwendig ist und die betroffene Person ihr schriftlich zugestimmt hat; die Aufbewahrungsfrist, die Organisation der automatisierten Systeme sowie die Datensicherheit; sie können **den Datenzugriff im Abrufverfahren** vorsehen.





# Gegenbeispiel: Bundespersonalgesetz

## Art. 27 Datenbearbeitung

<sup>3</sup> Die zuständigen Stellen dürfen Personendaten an Dritte nur weitergeben, wenn dafür eine rechtliche Grundlage besteht oder die betroffene Person der Datenweitergabe schriftlich zugestimmt hat.

Das ist alles!





# Gegenbeispiele: Entwurf BÜG



## Art. 44 Datenbearbeitung

- <sup>1</sup> Das zuständige Bundesamt kann **zur Erfüllung seiner Aufgaben** nach diesem Gesetz Personendaten bearbeiten, **einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders schützenswerten Daten** über die religiösen Ansichten, die politischen Tätigkeiten, die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe und über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. **Dazu betreibt es ein elektronisches Informationssystem.**



# Gegenbeispiele: Entwurf BÜG



## Art. 44 Datenbearbeitung

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über:

- a. die Organisation und den Betrieb des Informationssystems;
- b. den Zugriff auf die Daten;
- c. die Bearbeitungsberechtigung;
- d. die Aufbewahrungsdauer der Daten;
- e. die Archivierung und Löschung der Daten;
- f. die Datensicherheit.



# Gegenbeispiele: Entwurf BÜG



## Art. 45 Datenbekanntgabe

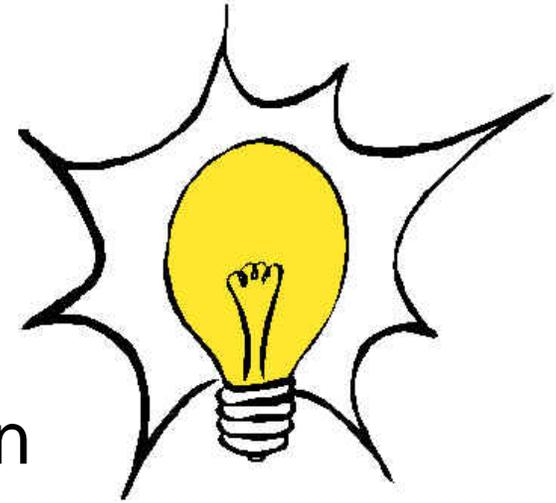
- <sup>1</sup> Auf Anfrage und in Einzelfällen kann das zuständige Bundesamt den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts betraut sind, **alle Personendaten bekannt geben, die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig** sind.
- <sup>2</sup> Es macht dem Bundesverwaltungsgericht diejenigen Personendaten **durch ein Abrufverfahren** zugänglich, die für die Instruktion von Beschwerden notwendig sind. Der Bundesrat regelt den Umfang dieser Daten.

**Das ist alles!**



# Erkenntnisse

- Wildwuchs an Informationssystemen
- Mangel an Datenschutzwissen auf allen Stufen
- Datenschutz (noch) kein Thema bei Informatikprojekten
- Hohe Ansprüche des EDÖB
- Unvereinbare Zielkonflikte (insb. Gesetzgebungsverfahren vs. schneller Informatikwandel)
- Uneinheitliche Rechtsetzung





# Lösungsansätze

- KISS (Keep it simple and stupid).
- So viel wie möglich in die Ausführungsbestimmungen transferieren.
- Nicht auf den EDÖB hören.
- Nicht locker lassen.
- Nicht an die perfekte Lösung glauben.
- Informatikprojektleiter schulen.





# Haben Sie Fragen ?

